

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2021

Nr. 06

Stadtoldendorf, den 15.10.2021

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
36	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 17.06.2014	114
37	Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	115
38	Kostentarif zu §3 der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei	117

**2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 17.06.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 52 Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge 1,08 €.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Stadtoldendorf, 28.09.2021

L.S.

gez. Henke

Samtgemeindebürgermeister i.V.

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sowie des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	3,00 Euro
1.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	1,50 Euro

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	26,50 Euro
2.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	11,50 Euro

3. Saisonkarten

3.1 Erwachsene	96,00 Euro
3.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	30,00 Euro
3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren	156,00 Euro

4. Gruppenkarten

4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson, je Person	1,00 Euro
--	-----------

5. Gebühren für die Duschautomaten

5.1 je Duscharmke	0,50 Euro
-------------------	-----------

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 50% Rabatt auf Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten (mit Ausnahme Punkt 3.3 - Familienkarten)

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-4 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- (2) Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in §2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.04.2013 mit der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2014 und der 2. Änderungssatzung vom 27.02.2020 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 28.09.2021

Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf

L.S.

gez. Henke

Samtgemeindebürgermeister i.V.

Kostentarif zu §3 der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei

I Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhebt für die Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Samtgemeindebücherei bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Samtgemeindebücherei, die Versäumnisgebühr mit Überschreiten der Ausleihfrist. Die Jahresgebühr wird mit der Ausstellung des Jahresbenutzungsausweises, der für zwölf Monate unabhängig vom Kalenderjahr gilt, festgesetzt und ist sofort fällig. Versäumnisgebühren werden mit dem Eintritt des Versäumnisses fällig, alle übrigen Gebühren mit der Antragstellung. Gebühren und Kostenerstattungen sind bei Fälligkeit bar in der Samtgemeindebücherei zu entrichten

II

Gebühren

1. **Benutzungsgebühr**

- Jahresbenutzerausweis für Erwachsene (ab 18 Jahren)	15,00 Euro
- ermäßigter Jahresbenutzerausweis für Studentinnen und Studenten, Schüler über 18 Jahren mit Schülerausweis, sowie Behinderte mit entspr. Ausweis (Grad der Behinderung: ab 50 %)	10,00 Euro

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von den Benutzungsgebühren befreit, sofern sie nur Kinder- und Jugendbücher, Sachbücher und Zeitschriften entleihen.
Inhaber der Ehrenamtskarte sind von der Jahresbenutzungsgebühr befreit.
Gebührenermäßigung und –befreiung werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt.
Die Jahresbenutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Ausnutzbarkeit nicht im gesamten Jahr der Gültigkeit gegeben ist.
2. **Versäumnisgebühren je Medieneinheit und angefangene Woche** 2,00 Euro
Wird die Ausleihfrist um mehr als drei Wochen überschritten, kann die Samtgemeindebücherei anstelle der einzufordernden Medieneinheit auch den Ersatz für die Neuanschaffung desselben Mediums zuzüglich der Versäumnisgebühren fordern.
3. **Ersatzausstellung eines Benutzerausweises** 3,00 Euro

4.	Kostenersatz, pauschal	
	- bei kleineren Schäden an Büchern,	3,00 Euro
	- bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	2,00 Euro
	- bei Beschädigung oder Verlust einer DVD-Hülle	2,00 Euro
	- bei Beschädigung oder Verlust einer Hörbuch-Hülle	3,00 Euro
5.	Vermittlung einer Medieneinheit über den Fernleihverkehr	5,00 Euro
6.	CD-Verleih pro Stück und Woche	2,00 Euro
	DVD-Verleih pro Stück und Woche	1,00 Euro
	Hörbuch-Verleih pro Stück und Woche	2,00 Euro
7.	Verkauf von gespendeten oder aussortierten Büchern aus dem Bestand der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf je nach Zustand zwischen	1,00 Euro und 5,00 Euro

III. Inkrafttreten

Dieser Kostentarif tritt nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird der Kostentarif zur Satzung über die Benutzung der Bücherei der Samtgemeindebücherei in der Fassung vom 29.01.2019 aufgehoben.

Stadtoldendorf, den 28. September 2021

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

L.S.

gez. Henke

Samtgemeindebürgermeister i.V.